

19.09.2019
1/1

Einhaltung von Umwelt-Regelwerken

Leybold hat seit seiner Gründung im Jahr 1850 weltweit konsequent an der Einführung und Umsetzung von Prozessen zur Minimierung von Gefährdungspotenzialen durch unsere Produktion oder durch unsere Produkte gearbeitet. Dies wird durch die Tatsache dokumentiert, dass Leybold zu den ersten Firmen in Deutschland gehörte, die das Zertifikat nach DIN EN ISO 9001 im Jahre 1998 erhalten haben. Darüber hinaus ist Leybold nach ISO 14001 (Umweltmanagement) und ISO 45001 (Management für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit) zertifiziert. Effiziente und effektive Geschäftsprozesse sowie die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und Regelungen sind die Eckpfeiler der Unternehmensphilosophie von Leybold. Prozessdokumentation, Messung der Prozesseffizienz, kontinuierliche Schulung der beteiligten Mitarbeiter, sowie interne und externe Audits gewährleisten, dass diese Regelungen und Prozesse eingehalten und kontinuierlich verbessert werden.

Im Folgenden beziehen wir Stellung zu den von Ihnen gestellten Fragen bezüglich der Einhaltung von umweltrelevanten EU-Richtlinien, Verordnungen und Gesetzen.

- 1. Richtlinie 2011/65/EU & 2015/863 (RoHS):** Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten.
Vakuumpumpen fallen als "sonstige Elektro- und Elektronikgeräte" in den sogenannten offenen Geltungsbereich und unterliegen daher seit dem 22.07.2019 den Anforderungen der RoHS Richtlinie. Die von der Leybold GmbH seit diesem Datum gefertigten und inverkehrgebrachten Vakuumpumpen und deren Zubehör wie Frequenzumrichter, Messgeräte, Ventile, Luftkühler, Lecksucher etc. erfüllen die Anforderungen aus der RoHS-Richtlinie.
- 2. EU-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH):** „Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe“ (Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals)
Leybold ist im Sinne von REACH ein „Nachgeschalteter Anwender“ oder ein Importeur von chemischen Stoffen mit einer Jahresmenge unter einer Tonne. Damit fällt Leybold nicht unter die Richtlinie für Hersteller. Für die „Nachgeschalteten Anwender“ gilt, dass chemische Stoffe nur in der Weise verwendet werden dürfen, wie es durch das Sicherheitsdatenblatt und die Stoffsicherheitsbeurteilung beschrieben wird.
Um der Informationspflicht aus Artikel 33 der REACH Verordnung nachzukommen, arbeiten wir eng mit unseren Lieferanten zusammen. Falls wir Kenntnis davon erlangen, dass unsere Erzeugnisse Stoffe in Konzentrationen größer 0,1% enthalten welche in der REACH Kandidatenliste aufgeführt sind, geben wir dies in Sicherheitsdatenblättern oder Stoffdeklarationen für unsere Artikel an. Die Sicherheitsdatenblätter der von uns in Verkehr gebrachten Stoffe stellen wir auf unserer Internetseite zur Verfügung.

Wir haben geeignete Maßnahmen und Prozesse definiert, um in enger Zusammenarbeit mit unseren Lieferanten, oben genannte Anforderungen von umweltrelevanten Regelwerken sicherzustellen.

Für Leybold ist gesellschaftliche Verantwortung ein obligatorischer Bestandteil unserer Corporate Compliance. Wir gehen mit den Anliegen unserer Kunden sehr bewusst um und verbessern unsere Prozesse kontinuierlich. Bitte zögern Sie nicht, auch unsere Webseite als Informationsbasis zu nutzen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Thomas Dreifert
Engineering Manager



Axel Guddas
General Manager